

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband  
Schleswig-Holstein**  
(federführend 2012)

**Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag**

Kiel, 10. Dezember 2012

## Pressemitteilung

### Finanzierung U3 Ausbau: Verhandlungen zum Abschluss gebracht!

Nach harten Verhandlungen haben das Land und die Kommunalen Landesverbände heute eine Vereinbarung zur Finanzierung des Krippenausbaus unterzeichnet. **Bernd Saxe**, Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Vorsitzender des Städtetages Schleswig-Holstein und Verhandlungsführer für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, bezeichnet das Verhandlungsergebnis als Erfolg aus Sicht der Kommunen aber vor allem für Familien mit Kindern in Schleswig-Holstein. „Mit der Anerkennung der Konnexität dem Grunde nach leistet das Land seinen Beitrag dazu, dass die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlichen Betreuungsplätze von den Kommunen geschaffen werden können.“

Das Land wird ab dem 01.08.2013 die Betriebskosten für alle Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder, die nach dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes entstanden sind und weiterhin entstehen, übernehmen. Für die Vergangenheit werden insgesamt 36,5 Mio. Euro an die Kommunen fließen.

Wichtiger Bestandteil der Vereinbarung ist die vorgesehene Evaluation dieser Pauschalbeträge auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen für die Kommunen, die bis Ende 2014 erfolgen und ab dem Haushaltsjahr 2015 umgesetzt werden soll. „Damit ist tatsächlich die Konnexität der Mehraufwendungen für die Kommunen sichergestellt“, stellen **Hans-Joachim Grote**, Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt und Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein, und **Michael Koch**, Bürgermeister der Gemeinde Bad Malente und Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, sowie der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Landrat **Reinhard Sager**, Kreis Ostholstein, fest.

Verantwortlich: Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren

- Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister/in
  - Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
  - Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher
- im Städteverband Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

mit der Bitte um Weiterleitung an das **Ehrenamt**

per Mail

Unser Zeichen: 51.51.25 mx/zi-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

11. Dezember 2012

## Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 129/2012 vom 05.12.2012 haben wir Sie darüber informiert, dass die Verhandlungen mit dem Land zur Finanzierung des Ausbaus U3 erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Am 10.12.2012 wurde die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus von den Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände, dem Ministerpräsidenten, der Sozialministerin sowie der Finanzministerin unterzeichnet. Die Pressemitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (**Anlage 2**) sowie der Landesregierung Schleswig-Holstein (**Anlage 3**) sind zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

### I. Bewertung

Aus Sicht der Geschäftsstelle stellt sich die Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden als Verhandlungserfolg dar, wobei es sich hier um einen Vergleichsvertrag handelt, bei dem die bestehenden rechtlichen Ungewissheiten (Prozessrisiko) und die Ungewissheiten auf der Sachverhaltsebene (z. B. die Höhe der Betriebskosten) sich beiderseitiges Nachgeben in Einklang und Ausgleich gebracht wurden. Dabei waren eine Reihe unterschiedlicher Aspekte in den Verhandlungen abzuwägen:

#### 1. Prozessrisiko

Zu der vor dem Landesverfassungsgericht anhängigen Rechtsfrage gibt es noch keine anderweitige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Die kommunalen Landesverbände haben insoweit mit der Klage verfassungsrechtliches „Neuland“ betreten. Insbesondere die Frage, ob und inwieweit das Konnexitätsprinzip nur aufgrund der veränderten Wirkung (Wechsel von deklaratorischer zu konstitutiver Wirkung) einer Rechtsvor-

schrift zu einem Mehrbelastungsausgleich führt ist durchaus umstritten. Obwohl die kommunalen Landesverbände davon überzeugt waren, dass die Verfassungsbeschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein werden und nach den Ausführungen des Landesverfassungsgerichts in der mündlichen Verhandlung die Kommunen in dieser Überzeugung bestärkt wurden, konnte ein Restrisiko des Prozesses durch die Vereinbarung abgewendet werden und das Land hat ausdrücklich die Geltung des Konnexitätsprinzips für diese Fallkonstellation anerkannt.

Selbst für den Fall, dass das Landesverfassungsgericht die Kommunalverfassungsbeschwerden für zulässig und begründet angesehen hätte, wäre nach den Ausführungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten gewesen, dass es eine abschließende Äußerung zu allen Streitfragen durch das Gericht gegeben hätte. Vielmehr hätte eine Entscheidung des Verfassungsgerichts im Wesentlichen nur zum Inhalt gehabt, ob das Konnexitätsprinzip dem Grunde nach gilt oder nicht. Insoweit hätte das Risiko bestanden, dass eine Entscheidung in der Sache das Verfahren des Kostenausgleichs zeitlich noch weiter verzögert hätte.

## **2. Vermeidung weiterer rechtlicher Auseinandersetzungen**

Es bestanden zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden nicht nur unterschiedliche Rechtsauffassungen, sondern auch unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der tatsächlichen Kosten. Es war nicht auszuschließen, dass ohne eine Vereinbarung neben dem Zeitverzug für die Kostenermittlung in Verantwortung des Landes die Frage der Höhe des Kostenausgleichs erneut rechtliche Auseinandersetzungen nach sich gezogen hätte.

## **II. Eckpunkte der Einigung mit dem Land**

### **1. Anerkennung der Konnexität dem Grunde nach**

Mit der Vereinbarung erkennt das Land dem Grunde nach die Konnexität an und damit die gegenüber dem Ausbaustand vom 01. März 2009 zusätzlich entstehenden Betriebskosten zu tragen. Der Mehrbelastungsausgleich folgt den Regeln des Konnexitätsausführungsgesetzes. Berücksichtigt wird bei dem Mehrbelastungsausgleich die Anzahl aller U3-Kita-Plätze, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Förderung von U3-Kindern in Kitas und Tagespflege (KiFöG) in Schleswig-Holstein entstanden sind bzw. entstehen (Ausbaustand zum 01.03.2009: 9.978 Betreuungsplätze bzw. 14,5 % aller Kinder unter drei Jahren).

### **2. Erstattung ab 01.08.2013**

Grundlage für die Erstattung sind die Bruttobetriebskosten pro Krippenplatz in Höhe von 10.000 Euro für eine Kindertagesstätteinrichtung und 5.000 Euro für eine Betreuung in der Tagespflege. Dabei wird davon ausgegangen, dass 70 % der Plätze in Kindertageseinrichtungen und 30 % in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Als Abzugsbeträge werden pauschal 23,6 % Elternbeiträge, 3,3 % Trägeranteile sowie 2,95 % sonstige Einnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus werden 112 Euro Verwaltungskosten je Platz erstattet. Die Erstattung von Investitionskosten für den Ausbau U3 erfolgt durch Einbeziehung einer Investitionskostenpauschale als Abschreibungsbetrag in Höhe von 300 Euro im Rahmen der Betriebskosten.

Die Ermittlung dieses Mehrbelastungsausgleichs folgt den Regeln des Konnexitätsausführungsgesetzes, so dass die Vereinbarung den regelgebundenen gesetzlichen Verfahren entspricht. Dabei bleibt zu beachten, dass das Konnexitätsprinzip keinen individuellen Ausgleich aller Kosten für jede einzelne Kommune garantiert, sondern in gewissem Umfang Durchschnittssätze der Erstattung zugrunde gelegt werden dürfen.

### **3. Evaluation**

Die Bruttobetriebskosten sowie die Abzugsbeträge werden bis Ende 2014 mit Wirkung ab 2015 in einem gemeinsam vom Land und den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Verfahren anhand einer Erhebung bei einer repräsentativen Gruppe von Kommunen überprüft (Evaluation) und dementsprechend angepasst. Damit wird spätestens nach der Evaluation ab 2015 ein vollständiger Ausgleich der Betriebskosten für U3-Plätze auf Basis des Ausbaustandes 2009 erreicht.

### **4. Aufwendungen der Vergangenheit (2009 bis 31.07.2013)**

- 13 Mio. Euro Grundsicherung
- 11,5 Mio. Euro Investitionsprogramm
- 12 Mio. Euro Erstattung aus "Überschüssen" ab 2014

Die Kostenerstattung für die Vergangenheit erweist sich als ein echter Kompromiss im Sinne des beiderseitigen Nachgebens. Die Einbeziehung der Erstattung der Grundsicherungskosten in die Vereinbarung ist zwar einerseits systemwidrig, andererseits mussten die kommunalen Landesverbände zur Kenntnis nehmen, dass die Einbehaltung der 13 Mio. € vom Land Schleswig-Holstein dem Stabilitätsrat bereits als Einsparmaßnahme gemeldet worden sind. Auch wenn die Entlastung bei der Grundsicherung als allgemeine Entlastung bei den Sozialausgaben entsprechend dem Ergebnis der Gemeindefinanzkommission in vollem Umfang bei den Kommunen ankommen sollte, wäre es kaum möglich gewesen, das Land auf andere Weise von seinem Kurs abzubringen.

Weiterhin wird das Land ein Investitionsprogramm in Höhe von 11,5 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen auflegen, auf dessen Ausgestaltung den kommunalen Landesverbänden ein Einfluss eingeräumt wird.

In Höhe von 12 Mio. Euro enthält die Vereinbarung für die Vergangenheit einen „Scheck auf die Zukunft“. Die kommunalen Landesverbände haben zugestanden, dass das Land aufgrund seiner Finanzlage sich nicht imstande sieht, die als berechtigt angesehene Forderung der Kommunen schon im nächsten Haushaltsjahr bereitzustellen. Ab 2014 werden daher aus nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln die in der Vergangenheit seit 2009 entstandenen Kosten der Kommunen beglichen.

### **5. Aktionsprogramm zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen**

Mit Blick auf die zu erwartenden Bedarfsspitzen enthält die Vereinbarung ein mit 1,5 Mio. Euro dotiertes Aktionsprogramm zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sowie die Verpflichtung im Falle einer Vielzahl von Schadensersatzansprüchen erneut in Gespräche einzutreten.

### III. Fazit

Mit der Vereinbarung erkennt das Land dem Grunde nach die Konnexität an und der Mehrbelastungsausgleich folgt den Regeln des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Durch die Vereinbarung konnte auch erreicht werden, dass zum einen Mittel für Zukunft und die Vergangenheit gebunden werden und im Jahr 2013 fließen und dass zum anderen das gesamte Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Evaluation) nur im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nicht in alleiniger Verantwortung durch das Land durchgeführt wird. Dies ist mehr als auf Basis einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu erwarten gewesen wäre. Auch in Anbetracht der Prozessrisiken, aber auch mit Blick auf den weiteren Dialogprozess mit der Landesregierung (Rückführung des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich, Neuordnung kommunaler Finanzausgleich, Weiterleitung der Entlastungen aus Bundesleistungsgesetzen usw.) erweist sich die Vereinbarung als sehr gut vertretbare Alternative zur streitigen Auseinandersetzung vor dem Landesverfassungsgericht.

### IV. Ausblick

Die Erstattung der Mehrbelastungen erfolgt ab dem 01.08.2013 als laufende Zahlung, abgewickelt über § 33 Finanzausgleichsgesetz. Grundlage für die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist wie bisher die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder anhand der Jugendhilfestatistik des vergangenen Jahres. Für 2013 stehen für die Monate Januar bis Ende Juli wie bisher Betriebskosten für die U3-Betreuung aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung, die ab 01.08.2013 auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse aufgestockt werden. Die konkreten Beträge für einzelne kreisangehörige Städte können insofern nicht beziffert werden, da die Förderung der U3-Plätze auf der Grundlage der Richtlinien der jeweiligen Kreise erfolgt.

Die Evaluation beinhaltet die Chance, die tatsächlichen Betriebskosten noch genauer zu ermitteln als es die bisher durchgeführten Umfragen durch die Geschäftsstelle ergeben haben. Daher ist es nicht nur wichtig, sondern unbedingt erforderlich, dass in den Städten verlässliche und valide Datenerhebungen für die Ermittlung der Betriebskosten eines U3-Betreuungsplatzes vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden

## **Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus**

Die ausreichende Versorgung von Familien mit Krippenplätzen nach § 24 SGB VIII in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung für Kinder im Alter unter 3 Jahren ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die damit einhergehenden Belastungen wären bei folgerichtiger Finanzierung vom Bund zu tragen.

Das Land Schleswig-Holstein erkennt an, dass die gegenüber dem Ausbauzustand vom 1. März 2009 zusätzlich entstehenden notwendigen Betriebskosten von den Kommunen nicht rechtlich verursacht und deshalb von ihnen auch nicht zu tragen sind. Folglich erkennt das Land in diesem Fall die Konnexität dem Grunde nach an. (Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung).

Das Land Schleswig-Holstein ist bereit, in dem Fall der Betreuung der Kinder unter drei Jahren die für die Kommunen eintretenden und gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz zu ermittelnden Betriebskostenfolgen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit anfallen, dauerhaft zu tragen.

1. Ab dem 1. August 2013 trägt das Land die aufgrund des Kinderförderungsgesetzes entstehenden Mehrausgaben für Betriebskosten für die U3-Kleinkindbetreuung, die sich abzüglich der Anteile der Eltern, der Träger und der sonstigen Einnahmen ergeben.

Das Land hat in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden eine Kostenfolgenabschätzung im Sinne des § 3 Konnexitätsausführungsgesetz vorgenommen. Zum Berechnungsverfahren einschließlich der Rahmendaten wird auf die Anlage verwiesen. Die Zuweisungen des Landes schließen die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Förderung der Betriebsausgaben nach dem Kinderförderungsgesetz ein.

2. Zur Abgeltung aller Belastungen vor dem 1. August 2013 gewährt das Land den Kommunen 36,5 Mio. Euro. Davon werden 13 Mio. Euro im Jahr 2013 bei der Grundsicherung gegengerechnet. Weitere 11,5 Mio. Euro werden in 2012 als Sondervermögen für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen bereitgestellt. Die restlichen 12 Mio. Euro werden in den Jahren 2014 bis 2017 aus dem Abzug der nach Ziffer 5 dann noch in der mittelfristigen Finanzplanung für Kita zur Verfügung stehenden Mittel zur Verfügung gestellt.

3. Die vor dem Landesverfassungsgericht und dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Hansestadt Lübeck und des Kreises Schleswig-Flensburg werden nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von den Prozessparteien in der Hauptsache für erledigt erklärt. Für beide Verfahren tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte. Die Kosten der Prozessvertretung trägt jede Partei für sich.
4. Das Land wird die Kommunen in den kommenden Monaten mit einem Aktionsprogramm U3 unterstützen, damit diese auf unerwartete Betreuungsbedarfsspitzen besser reagieren können. Für diesen Zweck stellt das Land zur Vermeidung von Schadensersatzklagen gegen Kommunen Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Sollten sich jedoch die bisherigen Bedarfsprognosen als unzutreffend erweisen und sich die Kommunen einer Vielzahl von Schadensersatzklagen ausgesetzt sehen, so werden Land und Kommunen erneut Gespräche führen und nach Lösungen suchen.
5. Die Weiterleitung der vom Land zu zahlenden Betriebskostenmittel erfolgt durch das Verfahren gemäß § 33 FAG anhand der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder an die Kreise und kreisfreien Städte. Dies gilt dem Grunde nach auch für die zusätzlichen Landesmittel im Sinne der Ziffer 2 Satz 4 dieser Vereinbarung in einer Höhe von 12 Millionen Euro. Die dann noch verfügbaren Mittel werden zu 50% zur Abgeltung der Vergangenheitskosten, zu 25% für eine verbesserte Regelung zur Sozialermäßigung sowie zu weiteren 25% zur Steigerung der Qualität in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Nach Abgeltung der Vergangenheitskosten werden die Mittel ausschließlich für Sozialstaffel, Qualität oder andere kommunale Maßnahmen verwendet.
6. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens entsprechender Ermächtigungen im Landeshaushaltsgesetz 2013.
7. Kommunen und Land sind sich einig, dass diese Vereinbarung keine präjudizierende Wirkung auf andere Bereiche hat.
8. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

Kiel, den 10. Dezember 2012

---

Torsten Albig  
Ministerpräsident des  
Landes Schleswig-Holstein

---

Bernd Saxe  
Vorsitzender des Städtetages  
und Bürgermeister der Hansestadt  
Lübeck

---

Kristin Alheit  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Familie und  
Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein

---

Hans-Joachim Grote  
Vorsitzender des Städtebundes

---

Monika Heinold  
Ministerin für Finanzen  
des Landes  
Schleswig-Holstein

---

Reinhard Sager  
Vorsitzender des Schleswig-  
Holsteinischen Landkreistages

---

Michael Koch  
Vorsitzender des Schleswig-  
Holsteinischen Gemeindetages

---

Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg

## **Anlage zur Vereinbarung**

### **1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze**

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrages, der künftig für den Mehraufwand der Kommunen gewährt werden soll, wird die Zahl der Betreuungsplätze zugrunde gelegt, die sich aus der Differenz zwischen dem Ausbaustand von 14,5% (9.978 Betreuungsplätze) und der Zahl der tatsächlich belegten Betreuungsplätze ergibt. Jeder darüber hinaus gehende belegte Betreuungsplatz wird in der Kostenberechnung für die Zeit ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt.

Land und Kommunen sind sich darüber einig, weitere Gespräche zu führen, wenn die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

### **2. Kosten des Betriebes**

Die Kostenberechnung für die Betriebskosten basiert auf der Annahme, dass 70 % der Plätze in Kindertageseinrichtungen und 30 % in der Kindertagespflege geschaffen werden. Für jeden Krippenplatz wird eine Platzkostenpauschale von 10.000 Euro angesetzt, für die Tagespflegepauschale werden 5.000 Euro zugrunde gelegt. Kostensteigerungen in den Folgejahren werden durch jährliche Erhöhungen der Pauschalen um 1,5% berücksichtigt. In den Betriebskosten werden die den Kommunen zurechenbaren Investitionskostenanteile in Höhe von 300 € pro Platz in Form von Abschreibungen erfasst. Der Abschreibungsbetrag unterliegt nicht der Evaluation.

Diese Platzkostensätze werden bis Ende 2014 mit Wirkung ab 2015 in einem von Land und Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Verfahren anhand einer Erhebung bei einer repräsentativen Gruppe von Kommunen unter Zuhilfenahme Dritter überprüft (Evaluation) und dem entsprechend angepasst. Im Rahmen der Evaluation ist auch ein Verfahren für die spätere Anpassung der Kostensätze an die tatsächliche Kostenentwicklung zu finden.

Von den Gesamtkosten sind die Elternbeiträge, der Eigenanteil der Träger sowie sonstige Einnahmen abzuziehen. Der veranschlagte Prozentsatz für die Elternbeiträge wird mit 23,6% angesetzt, die sonstigen Einnahmen mit 2,95% in Ansatz gebracht. Für Eigenanteile der Träger werden zunächst 3,3 % angesetzt.

Diese %-Sätze werden ebenfalls im Rahmen der Evaluation überprüft.

Für jeden anrechenbaren Platz wird eine Verwaltungskostenpauschale von 112 € hinzugerechnet.

Des Weiteren sind die gemäß § 33 FAG bereitgestellten Bundes- und Landesmittel gegenzurechnen. Ab 2013 kommen, sofern der Fiskalpakt wie geplant verabschiedet wird, weitere Betriebskostenzuschüsse des Bundes hinzu.

### Übersicht über die Rahmendaten

<b>Rahmendaten für anrechenbare Plätze</b>	
Kinderzahl U3 in SH (hier. Prognose 2013)	65.840,00
Aufsetzquote 14,5% (bezogen auf U3-Kinder 2009)	9.978,00
<b>Platzkosten</b>	
Platzkosten Krippe für 70% der Plätze	10.000,00
Platzkosten Tagespflege für 30% der Plätze	5.000,00
Verwaltungskosten pro Platz	112,00
<b>Beiträge übrige Finanzierungsbeteiligte</b>	
Elternbeitrag	23,60%
Sonstige Einnahmen	2,95%
Eigenmittel der Träger	3,30%



## Medien-Information

---

10. Dezember 2012

---

### **Einigung von Land und Kommunen über Ausbau der Kinderbetreuung: Vereinbarung unterzeichnet – Albig: „Gute Nachricht für das ganze Land“**

KIEL. Der Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Schleswig-Holstein ist langfristig finanziell gesichert. Ministerpräsident Torsten Albig, Sozialministerin Kristin Alheit sowie Finanzministerin Monika Heinold und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände unterzeichneten heute (10. Dezember) eine entsprechende Vereinbarung. „Wir sorgen dafür, dass viele Familien in Schleswig-Holstein erstmals die Chance auf einen Betreuungsplatz bekommen. Die Kommunen werden in den kommenden Jahren um einen dreistelligen Millionenbetrag entlastet. Das ist eine gute Nachricht für das ganze Land“, sagte der Ministerpräsident. Das Land stellt im Haushalt für das kommende Jahr zusätzlich 15 Millionen Euro für die Betriebskosten für Kinderkrippen und Kindertagespflege ein. Dieser Zuschuss an die Kommunen wird bis 2017 auf 80 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Mit der Vereinbarung Sorge die Landesregierung für Planungssicherheit für alle Beteiligten, so Albig weiter. „Die Landesregierung übernimmt wieder Verantwortung für unsere Kommunen, damit sie ihren vielfältigen Aufgaben dauerhaft gerecht werden können“, so der Ministerpräsident. Die Landesregierung habe den Kommunen zugesichert, ab 1. August 2013 die Mehrkosten für den Betrieb bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu übernehmen. Hintergrund ist der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für unter drei- und über einjährige Kinder ab diesem Zeitpunkt.

Als Ausgleich für Betriebsmehrkosten, die in der Vergangenheit entstanden sind, bzw. bis zum 1.8.2013 entstehen werden, stellt die Landesregierung darüber hinaus einmalig 36,5 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag teilt sich auf in 13 Millionen Euro, die das Land 2013 zusätzlich für weitere Ausgaben der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII den Kommunen zur Verfügung stellt. Aus den Minderausgaben bei den Zinszahlungen des Landes erhalten die Kommunen zudem 11,5 Millionen Euro für Investitionen in die energetische Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen. Der Restbetrag von 12 Millionen Euro wird aus den Landeszuschüssen zur Betriebskostenförderung gedeckt, wenn diese nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

Sozialministerin Kristin Alheit, die die Einigung von Landesseite federführend vorbereitet hatte, betonte: „Das Ergebnis ist ein großer Erfolg vor allem für die Familien und Kinder in Schleswig-Holstein. Ich erwarte einen deutlichen Impuls für den bedarfsgerechten U3-Ausbau im Land. Unabhängig von den Betriebskosten stehen derzeit weiterhin rund 10

Millionen Euro an Landesmitteln für Investitionen bereit. Kommunen haben bereits große Ausbau-Anstrengungen unternommen. Jetzt müssen weitere folgen, damit möglichst viele Familien von einer Betreuungsmöglichkeit profitieren können. Die Kommunen können sich nun auf eine Landesbeteiligung an den Betriebskosten verlassen und haben so eine Sicherheit für die Zukunft“.

Finanzministerin Monika Heinold: „Die gute Betreuung unserer Kinder ist uns viel wert! Mit den Landeszuschüssen für Betriebskosten, Ausbau und energetische Sanierung sind wir an die Grenze dessen gegangen, was wir als Land leisten können. Das geschnürte Paket ist fachlich gut, familienpolitisch notwendig und ist im Rahmen der Finanzplanung zu verantworten.“



AZ: 51.51.25 mx-zö

Kiel, 05.12.2012

## **Rundschreiben Nr. 129/2012**

### **Einigung in Verhandlungen mit dem Land zur Finanzierung des Ausbaus U3**

Heute Vormittag haben die kommunalen Landesverbände nach einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, der Finanzministerin und der Sozialministerin eine Verständigung erzielt über den Kostenausgleich für die Schaffung der erforderlichen Kindertagesstättenplätze zur Umsetzung des Rechtsanspruches für unter dreijährige Kinder ab dem 01.08.2013.

Nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land, deren Unterzeichnung für den kommenden Montag vorgesehen ist, können die vor dem Landesverfassungsgericht von der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Schleswig-Flensburg anhängigen Verfassungsbeschwerden für erledigt erklärt werden.

Das Verhandlungsergebnis ist aus Sicht der Kommunen als ein Erfolg zu bewerten, da das Land den Konnexitätsanspruch der Kommunen für die Finanzierung des Ausbaus der Betreuung der unter Dreijährigen anerkennen wird und das Verhandlungsergebnis Bestandteile enthält, die im Rahmen des Verfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetzes nicht Gegenstand des Mehrbelastungsausgleichs hätten werden können. Zudem erweist sich eine Vereinbarungslösung auch deshalb als interessengerecht, weil auch bei stattgebender Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Detailfragen weiterhin rechtlich und tatsächlich umstritten geblieben wären.

Die Details der Vereinbarung werden derzeit noch abgestimmt. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung am kommenden Montag werden wir über den genauen Vereinbarungsinhalt in einem gesonderten Rundschreiben informieren und eine detaillierte Bewertung abgeben.

\*\*\*

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlowallee 6 v 24105 Kiel

Mitglieder des Vorstandes des Schleswig-Holsteinischen  
Landkreistages

Landrätinnen und Landräte der Kreise in Schleswig-Holstein

per Rundfax

nachrichtlich:

AG Jugend und Familie  
Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschuss

per E-Mail

Deutscher Landkreistag  
z. Hd. Gf. Präsidialmitglied Prof. Dr: Henneke  
per E-Mail

Herren Direktoren / Geschäftsführer der Landesverbände im  
Deutschen Landkreistag  
per E-Mail

per E-Mail

**EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
460.130 Rei/S

Kiel, 05.12.2012

## **Einigung im Konnexitätsstreit mit der Landesregierung zum U3-Ausbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach sechsmonatigen Verhandlungen mit der Landesregierung im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgerichts am 08.06.2012 über die Klagen des Kreises Schleswig-Flensburg und der Hansestadt Lübeck im Hinblick auf einen konnexen Kostenausgleich für die Schaffung der notwendigen Betreuungsplätze zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder ab dem 01.08.2013 konnte heute zwischen den Spitzen der Kommunalen Landesverbände und dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein eine Verständigung erzielt werden.

Diese stellt sich wie folgt dar:

1. Das Land Schleswig-Holstein erkennt den Konnexitätsanspruch der Kommunen für die Finanzierung des Kindergartenausbaus und die Betreuung im Bereich der unter dreijährigen Kinder an.

- 2 -

2. Für alle zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung für unter dreijährige Kinder erforderlichen Betreuungsplätze erstattet das Land den Kommunen ab dem 01. August 2013 die Betriebskosten durch eine auf folgenden landeseinheitlichen Parametern basierende Zuschusssumme:
  - a) Die schon vor Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes am 17.12.2008 erreichte Zahl an Betreuungsplätzen bleibt außer Betracht. Hierzu werden von der tatsächlichen Zahl der in einem jeden Jahr betreuten Kinder jeweils 9.978 Kinder abgezogen; das entspricht einer Versorgungsquote von 14,5 Prozent zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kinderförderungsgesetzes.
  - b) Es wird davon ausgegangen, dass von den betreuten Kindern 70 Prozent in Kindertageseinrichtungen und 30 Prozent in Kindertagespflegestellen betreut werden.
  - c) Für das Jahr 2013 wird von Jahresplatzkosten in Höhe von 10.000 € für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und von 5.000 € in einer Tagespflegestelle ausgegangen.
  - d) Von den so ermittelten erstattungsfähigen Kosten werden pauschal folgende Kostenanteile Dritter abgezogen:
    - für Elternbeiträge: 23,6 Prozent
    - für Eigenanteile der Träger (nur bei Kindertageseinrichtungen: 3,3 Prozent
    - für sonstige Einnahmen (nur bei Kindertageseinrichtungen) 2,95 Prozent
  - e) Pro Betreuungsplatz erhalten die Kommunen zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 112 € pro Jahr.
  - f) Für das Jahr 2013 beginnt die Erstattung rechnerisch ab 01.08.2013.
3. Folgende für die Berechnung geschätzten Werte für die Parameter werden im Jahr 2014 durch den Landesrechnungshof oder über ein vereinfachtes Nachweisverwendungsverfahren bei einer repräsentativen Gruppe von Kommunen evaluiert und entsprechend für die Zukunft angepasst:
  - Platzkostensätze für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen
  - Anteil der Elternbeiträge
  - Eigenanteil der Träger
  - sonstige anrechenbare Einnahmen.
4. Als Ausgleich für die im Zusammenhang mit dem U3-Ausbau bei den Kommunen bisher entstandenen und bis zum 31.07.2012 noch entstehenden nicht durch Bundes- und Landesfördermittel gedeckten Kosten ist folgende Vereinbarung getroffen worden:
  - a) Das Land verzichtet auf die beabsichtigte Einbehaltung seines Anteils von 13 Mio. € aus der für 2014 zu erwartenden Bundeserstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
  - b) Das Land stellt den Kommunen für energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen insgesamt 11,5 Mio. € in noch zu vereinbarenden Raten in den Jahren 2013 bis 2015/2016 zur Verfügung.
  - c) Im Rahmen der nach den Maßgaben des Koalitionsvertrages für den U3-Ausbau nach Abzug der vorstehenden Erstattungen noch zur Verfügung stehenden zusätzlichen Haushaltsmittel (15 Mio. € in 2013 linear aufwachsend auf 80 Mio. €

in 2017) stellt das Land den Kommunen in noch zu vereinbarenden Raten in den Jahren 2013 bis 2015/2016 jeweils bis zu 6 Mio. € als pauschalen Ausgleich für Aufwendungen in der Vergangenheit und für Qualitätsentwicklung im Kita-Bereich und Sozialstaffelleistungen zur Verfügung.

5. Zur Abdeckung der verbleibenden Investitionskosten der Kommunen wird davon ausgegangen, dass in dem jährlichen Platzkostensatz für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10.000 € ein Wert von 300 € für Abschreibungen von Investitionen enthalten ist, der nicht der Anpassung im Rahmen der Überprüfung unterliegt.
6. Zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen für ggf. nicht ausreichend zur Verfügung stehende U3-Plätze ab 01.08.2013 errichtet das Land einen „Notfallsfonds“, aus dem entsprechende ad-hoc-Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze finanziert werden können.
7. Die Kosten der gerichtlichen Verfahren tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände jeweils zur Hälfte; dies umfasst auch die Kosten des Prozessvertreters des Kreises Schleswig-Flensburg sowie der Hansestadt Lübeck und eventuelle Gerichtskosten wegen der vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängigen Feststellungsklagen zur Klärung der Zuständigkeit im Bereich des U3-Ausbaus.
8. Die Verteilung der zusätzliche Betriebskostenerstattung erfolgt gemäß § 33 FAG anhand der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder an die Kreise und kreisfreien Städte.

Die vorstehend dargestellte Einigung wird nun durch die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände in einen konkreten Vereinbarungstext gegossen werden, den wir den Mitgliedskreisen nach Vorliegen selbstverständlich umgehend zur Verfügung stellen werden.

Wegen der heterogenen Finanzierungsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege in den Mitgliedskreisen kann eine Einigung über die Verteilung der zusätzlich zufließenden Mittel unter den Kommunalgruppen nach übereinstimmender Auffassung der Kommunalen Landesverbände nur in den einzelnen Kreisen erfolgen.

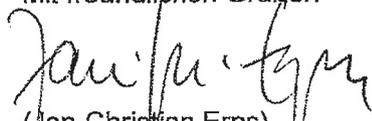
Das nun erzielte Verhandlungsergebnis ist aus Sicht des Landkreistages insgesamt als sehr zufriedenstellend anzusehen. Dabei ist besonders herauszuheben, dass das Land in der vor dem Landesverfassungsgericht bis zuletzt streitigen Frage der Konnexitätsrelevanz des U3-Ausbaus nachgegeben und entsprechende Ausgleichsansprüche der Kommunen nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorbehaltlos anerkannt hat. Auch die inhaltliche Einigung über die Höhe der tatsächlichen Ausbaukosten spiegelt aus Sicht der Geschäftsstelle das von hier aus – indes sehr heterogene – bei den Mitgliedskreisen erhobene Bild der Finanzierungsstrukturen insgesamt angemessen wider und ist im Übrigen wegen der vereinbarten Evaluation und Anpassung der Beträge ab 2014 mit geringen Risiken für die Mitgliedskreise behaftet.

Der Vorsitzende und der Unterzeichner hoffen, dass der erzielte Kompromiss auf die Zustimmung der Mitgliedskreise stößt und werden – entsprechend der Vereinbarung mit der Landesregierung – den Kreis Schleswig-Flensburg bitten, die anhängigen Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht übereinstimmend mit dem beklagten Land in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Wegen der Tragung der beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag verbleibenden Verfahrenskosten nehmen wir Bezug auf die einmütige Zusage der Mitgliedskreise, diese zu je einem Eftel solidarisch zu tragen.

Für die vielfältige Unterstützung der Mitgliedskreise im Rahmen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und der Verhandlungen mit der Landesregierung bedanke ich mich, auch im Namen des Landrates des beschwerdeführenden Kreises Schleswig-Flensburg, Dr. Buschmann, bei den Landrätinnen und Landräten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter der Mitgliedskreise herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)  
Gf. Vorstandsmitglied